

Teil 4 – Dogmatische „Wildwüchse“

3ter Diskutant – Dr. Axel Metzger

Die Frage nach den Fundierungen des Urheberrechts, den zugrunde liegenden Prinzipien ist aus meiner Sicht überaus wichtig – nicht nur aus der Perspektive der Grundlagenforschung. Allgemeine Prinzipien beeinflussen die Rechtstatsächlichkeit, also das, was im konkreten Einzelfall entschieden wird, oftmals stärker als die Einzelregelung in den Gesetzen. Sie werden wahrscheinlich mit mir beobachtet haben, dass sich das Urheberrecht in den letzten Jahrzehnten stark verändert hat, obwohl der Gesetzestext jedenfalls in Deutschland weitgehend der Gleiche geblieben ist. So gibt es auf der einen Seite gesetzliche Regelungen, die zu Geisterstädten geworden sind. Das Urheberpersönlichkeitsrecht spielt in der Rechtspraxis in Deutschland de facto kaum noch eine Rolle. Man muss als Anwalt seinen Mandanten heute davon abraten, auf Entschädigung wegen einer Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts zu klagen.[34] Auf der anderen Seite sind andere Gebiete des Urheberrechts in ihrer Bedeutung sehr stark in den Vordergrund getreten. Die Verschiebung des Interessenausgleiches konnten wir während der gesamten Tagung miteinander besprechen. Die Frage nach Prinzipien ist also schon im Hinblick auf diese schleichende Veränderung des Urheberrechts de lege lata eine überaus berechtigte Frage. Prinzipienorientiertes Denken kann darüber hinaus, de lege ferenda, helfen, um über den oft beklagten pointillistischen Gesetzgebungsstil hinwegzukommen. Wenn wir uns mitunter an einem stärker an Prinzipien orientierten Regelungsstil versuchen würden, befänden wir uns vielleicht in einer transparenteren rechtlichen Situation. Ich werde hierauf zurückkommen und einen konkreten Vorschlag für eine entsprechende Novellierung des Urheberrechtsgesetzes unterbreiten.

Natürlich ist es die Aufgabe der Wissenschaft zu fragen, ob die dem heutigen Urheberrecht zugrunde liegenden Prinzipien noch berechtigt sind. Man konnte während unserer Diskussionen mitunter den Eindruck gewinnen, dass das Urheberrechtsgebäude abgerissen und neu gebaut werden muss. Meiner Ansicht nach muss das Gebäude nicht eingerissen werden, auch wenn es in den nächsten Jahren notwendig sein wird, die Statik sorgfältig zu überprüfen und wohl auch manchen Balken zu erneuern. Wie sollte diese Überprüfung und Rekonstruktion vonstatten gehen? Ich habe Zweifel, ob die Wirtschaftswissenschaft alleine ausreichen wird, um die Prinzipien des Urheberrechts neu zu fundieren; ich habe auch Zweifel, ob es die Grundrechte alleine leisten können. Ich glaube auch nicht, dass eine Kombination aus beidem bei allen Fragen zu befriedigenden Ergebnissen führen wird.

Zunächst zur Rolle der Ökonomie: Es gibt eine Reihe von Fragen, die uns im Urheberrecht beschäftigen, bei denen der Ansatz von „law and economics“ offenbar an seine Grenzen stößt. Nehmen wir als Beispiel die Frage: was fördert Kreativität, etwa im Musikbereich? Mir scheint ein rein ökonomische Ansatz in erster Linie „Boygroups“ und Ähnliches zu fördern, nicht aber Kreativität in dem Sinne, dass wir Rahmenbedingungen schaffen, in denen Werke geschaffen werden, die aufgrund der in ihnen verkörperten kreativen Leistung überzeugen. Ich sehe auch beim Urheberpersönlichkeitsrecht den Ansatz der „law and economics“ an seine Grenzen stoßen. Auch in dem drastischen Beispiel für das Bedürfnis nach Urheberrechtsschranken, welches Professor Hugenholtz gestern angeführt hat, ich spreche vom Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an dem Bekennerschreiben auf der Leiche Theo van Goghs. Ob hier ein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit besteht, kann nicht anhand von „law and economics“ entschieden werden. Damit soll selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden, dass wir wichtige Impulse von diesem Ansatz empfangen können.

Es gibt aber auch zahlreiche Wertentscheidungen in unseren Urheberrechtsordnungen, die darüber hinausgehen.

Ich habe auch Zweifel an dem Grundrechtsansatz Christoph Geigers. Die Grundrechte bieten nur einen Rahmen, innerhalb dem verschiedene Urheberrechtsordnungen möglich sind. Sie sind ein Regularium für Grenzsituationen, sie können aber nicht als Hilfsmittel herangezogen werden, welches uns Urheberrechtlern die Mühe erspart, uns selbst bewusst zu werden, welche Prinzipien wir mit dem Urheberrecht verfolgen wollen. Eine Urheberrechtsordnung aus den Grundrechten zu deduzieren erscheint mir als wenig erfolgsversprechend. Freilich gibt es immer wieder Impulse aus der Grundrechtsordnung. Ein Beispiel bietet die Entscheidung „Germania 3“.[35]

Wie sollte die Urheberrechtswissenschaft aber dann vorgehen? Ich denke, sie sollte, um die alten Prinzipien des Urheberrechts zu überprüfen und vielleicht auch neue Prinzipien aufzudecken, in eine breit angelegte Konsultation der Grundlagenfächer einkehren. Die Ökonomie hilft uns, wenn wirtschaftlich relevante Handlungen in Frage stehen, sie ist aber alleine nicht ausreichend. Die Forderung nach einer Verbreiterung der empirischen Grundlagen kann nicht alleine mit Blick in die Wirtschaftswissenschaften erfüllt werden: Ich habe kein Vertrauen bei Landes und Posner etwas über Kreativität zu finden, da würde ich eher Foucault lesen.[36] Mein Petitem geht also dahin, die Grundlagenfächer zu betreiben, und zwar neben der Ökonomie auch die Soziologie und vielleicht auch die Rechtsphilosophie. Man tut sich heute etwas leicht damit, die rechtliche Begründung von Interessen im Urheberrecht aus metajuristischen Wertungen abzulehnen, weil man auf einen alten Begriff des Naturrechts, insbesondere aus der Epoche des Vernunftsrechts, rekurriert. Dabei wird kaum jemand bestreiten, dass die Interessen, die im Urheberrecht verfolgt werden, und zwar sowohl der Urheber als auch der Verwerter, selbstverständlich auch als außerrechtliche Normen anerkannt sind. Sie existieren, bevor das Recht sie anerkennt. Man könnte auch sagen, sie sind zugleich soziale Normen. Es gibt moderne Ansätze in der Rechtsphilosophie, ich nenne hier beispielsweise Dworkin,[37] die von der Existenz von Rechten auch außerhalb des gesetzten Rechtes ausgehen. Wenn Christophe Geiger vom Widerstandsrecht spricht, das den Nutzern gegebenenfalls zustehen könnte, dann ist das eine solche Begründung von Normen außerhalb des positiven Rechts.

Freilich kann auch der Blick in die Grundlagenfächer letztlich die notwendigen Wertentscheidungen nicht ersetzen. Die Entscheidung, welche Interessen das Urheberrecht schützt, sollte idealerweise der Gesetzgeber treffen. Die Wissenschaft kann diese Entscheidung vorbereiten. Sie kann durch die Herausarbeitung klarer Rechtsprinzipien, das heißt, durch die Kraft des Arguments, allerdings auch ohne ein Eingreifen des Gesetzgebers auf die Rechtsentwicklung Einfluss nehmen.

Nach meinem Dafürhalten sollte sich das Urheberrecht *de lege lata* und *de lege ferenda* auf vier tragende Prinzipien oder, um in der Metapher zu bleiben, „Hauptbalken“ stützen, entsprechend den vier schützenswerten Interessen im Urheberrecht, und zwar denjenigen des Urhebers, des Verwerters, des Wettbewerbers und des Rezipienten (das sind nicht immer Verbraucher!). Alle vier Interessengruppen sollten im Grundsatz zunächst als gleichberechtigt angesehen werden.

Der Ausgleich der Interessen sollte dabei innerhalb des Urheberrechts erfolgen. Manch einer wird es für eine gewagte These halten, dass die genannten vier Interessen samt und sonders urheberrechtliche Interessen sein sollen. Diejenigen, die in unserer gestrigen Diskussion gesagt haben, wir wollen die externen Schranken interna-

lisieren, sollten mir aber darin zustimmen, dass dies ein Weg sein könnte, auch den Schutz des Wettbewerbs in die Urheberrechtsordnung zu integrieren.

Ich meine, dass alle vier von mir genannten Prinzipien schon heute im Urheberrecht zu finden sind, auch wenn sie unterschiedlich stark wahrgenommen werden. Jedenfalls in Deutschland bedarf es keiner neuen Fundierung des Urheberrechts. Für das Europäische Recht würde ich diese Annahme dagegen nicht aufstellen wollen. Das europäische Recht reduziert das Urheberrecht bislang auf den Schutz bestimmter Interessen, während andere außen vor gelassen werden. So ist beispielsweise das Urheberpersönlichkeitsrecht im europäischen Recht bisher inexistent. Auf europäischer Ebene müssen wir deshalb in der Tat für die Aufnahme neuer, tragender Elemente streiten.

Natürlich kann eine Urheberrechtsordnung nicht alleine aus vier Hauptprinzipien gestaltet werden, vielmehr bedarf es einer größeren Zahl von Unterprinzipien, über die man im Einzelnen sicherlich streiten könnte. Ich will mich hier auf zwei Unterprinzipien beschränken, die den Schutz des Urhebers selbst betreffen. Von besonderer Bedeutung erscheint mir das traditionelle urheberrechtliche Prinzip zu sein, nachdem wir auf den freischaffenden Künstler oder Urheber als eigentliches Paradigma im Urheberrecht abstellen. Das sollten wir nach meinem Dafürhalten beibehalten. Natürlich könnte man aus ökonomischer Sicht bezweifeln, ob der freischaffende Urheber die maximale Ausbeute an urheberrechtsschutzfähigen Werken produziert. Wir haben es hierbei wohl mit Wertentscheidung zu tun, die ich für richtig halte. Es ist die Erfahrung, die uns zeigt, dass es gerade die freischaffenden Urheber sind, die die interessantesten, weil kreativen Werke schaffen; auch passt der freischaffende Künstler in unsere demokratische Ordnung, die das Individuum in den Mittelpunkt stellt. Vielleicht ist es auch richtig zu sagen, dass sich Kreativität am besten in einem nicht durch Arbeitgeber dominierten Bereich entfalten kann. Wenn wir diese Grundentscheidung aber beibehalten wollen, dann müssen wir den Urheber so stellen, dass er auch tatsächlich wirtschaftlich überleben kann.

Eine andere Wertentscheidung, bei der ich für eine Neufundierung plädieren möchte, betrifft das Urheberpersönlichkeitsrecht, einen Bereich des Urheberrechts, der, wie gesagt, in Deutschland immer stärker aus der Rechtspraxis verschwindet. Beim Urheberpersönlichkeitsrecht sind die Fundierungen heute nicht mehr ganz klar. Dies hängt mit dem veränderten Werkbegriff zusammen. Fordert man, dass das Werk von der Persönlichkeit des Urhebers geprägt sein muss, um schutzfähig zu sein, so ist das *Droit moral* ein echtes Persönlichkeitsrecht des Urhebers am Werk, ähnlich dem Recht am persönlichen Brief. Für weite Bereiche des Urheberrechts, etwa die kleine Münze oder das Computerprogramm, erscheint es aber als geradezu absurd, die Persönlichkeit des Urhebers im Werk finden zu wollen. Ähnliches gilt für weite Teile der modernen Kunst. Wer hier die Künstlerbiographie im Werk finden will, hängt überkommenen ästhetischen Vorstellungen an. Wir uns sollten von entsprechend romantischen Idealen lösen^[38] und nach neuen Begründungen für die Schutzwürdigkeit der ideellen Interessen des Urhebers suchen. Vielleicht trägt der Schutz des *Droit moral* dazu bei, eine gesamtgesellschaftlichen Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kreativität entfalten kann; gerade für Urheber, die wirtschaftlich nicht erfolgreich sind, die also nichts haben außer dem Respekt und der Achtung der Gesellschaft für ihre Arbeit, kann das Namensnennungsrecht von großem Wert sein. Vielleicht ist es auch ein besonderes Affektionsinteresse am geistigen Eigentum, welches wir hier im Gegensatz zum Sacheigentum stärker schützen möchten.^[39] Man sieht, dass es nicht nur die großen Prinzipien sondern auch die Unterprinzipien sind, an denen unter Zuhilfenahme der Grundlagenfächer gearbeitet werden muss.

Freilich liegt heute vor allem die Gewichtung der Prinzipien im Argen. Gestatten Sie mir, noch einmal auf den von Professor Hilty angesprochenen „survival of the fittest“ im Urheberrecht zurückzukommen. Die Wildwüchse, die wir heute im Urheberrecht feststellen, sind nach meinem Dafürhalten nicht primär dogmatischer, sondern rechtspolitischer Natur. Ich habe ein großes Verständnis dafür, dass Verwerterinteressen professionell wahrgenommen werden in den politischen Prozessen. Professionelle Interessenwahrnehmung ist als Element einer freiheitlichen Marktordnung selbstverständlich legitim. Problematisch wird diese Interessenwahrnehmung allerdings dann, wenn die gegenläufigen, ebenfalls legitimen Interessen ihrerseits nicht auch professionell vertreten werden. Dieses Ungleichgewicht hat sich an zu vielen Stellen des Urheberrechtsgesetzes in unausgewogenen Regelungen niedergeschlagen. Die Folge ist Wildwuchs. Wir sollten deshalb darüber nachdenken, wie wir es erreichen können, dass nicht nur die Verwerterinteressen, sondern auch die Interessen der Urheber, Verbraucher und Wettbewerber stärkere Berücksichtigung im Urheberrecht finden können. Es wäre hierfür sicherlich hilfreich, wenn die vier, von mir genannten Hauptprinzipien legislativ verankert würden. Das neue UWG könnte hier als Vorbild dienen. § 1 UWG schreibt heute auch den Verbraucherschutz als Prinzip fest.[40] Eine solch explizite Festschreibung der mit dem Gesetz verfolgten Prinzipien, gegebenenfalls auch in einem Hierarchieverhältnis, würde die zugrunde liegenden Wertentscheidungen verdeutlichen und dadurch die Anwendung des Gesetzes insgesamt erleichtern. Sollte ein entsprechend novelliertes Urheberrechtsgesetz den Schutz der Rezipienten als Grundprinzip der Urheberrechtsordnung festschreiben, so wäre beispielsweise der Richter in der Lage, das Dogma der engen Auslegung der Schranken zu überwinden, weil das Urheberrechtsgesetz dann selbst sagen würde, dass nicht nur die Rechtsinhaber, sondern auch die Rezipienten zu schützen sind.

Ich möchte deswegen abschließend vorschlagen, die genannten vier tragenden Prinzipien des Urheberrechts an die Spitze des Gesetzes setzen, etwa in einem neuen § 1 Urheberrechtsgesetz („Zweck des Gesetzes“). Dort sollte sinngemäß stehen: „Dieses Gesetz dient dem Schutz des Urhebers, des Verwerters, des Wettbewerbers und des Rezipienten.“

Prof. Reto M. Hilty

Ihnen vielen Dank, Herr Metzger, für diese schönen Denkanstöße.

Maintenant nous entendons le doyen du droit d'auteur français pour ainsi dire, Michel Vivant.

[34] Ein seltenes Beispiel aus der jüngeren Rechtsprechung bietet die Entscheidungen OLG München, GRUR-RR 2004, 33 – Pumuckl-Illustrationen.

[35] Vgl. BVerfG GRUR 2001, 149 ff. – Germania 3 und hierzu Metzger, „Germania 3 Gespenster am toten Mann“ oder Welchen Zweck darf ein Zitat gemäß § 51 Nr. 2 UrhG verfolgen?, ZUM 2000, 924.

[36] Vgl. Landes/Posner, The economic structure of intellectual property law, Cambridge (MA) 2003, passim und Foucault, Schriften zur Literatur, Frankfurt am Main 1988, passim.

[37] Vgl. Dworkin, Taking Rights Seriously, Cambridge (MA) 1977, passim.

[38] Vgl. bereits Strömholm, Was bleibt vom Erbe übrig? GRUR Int. 1989, 15, 18.

[39] Vgl. hierzu Rehbinder, Urheberrecht, 13. Aufl. München, 2004, Rz. 84 und Metzger, Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht, München 2002, S.111 ff.

[40] „§ 1 UWG: Zweck des Gesetzes. Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.“